# Kleingartenverein Vergißmeinnicht e.V.

#### Satzung des Vereins

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Vergißmeinnicht e.V." und hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Der Verein ist Mitglied des "Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
- (4) Der Verein setzt die Tradition des Vereins "Vergißmeinnicht e.V." (Gründung 1923) sowie der Sparte "Vergißmeinnicht" im VKSK (Bildung 1959) fort.
- (5) Gerichtsstand ist Leipzig

#### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß der Pächter der zur Kleingartenanlage Vergißmeinnicht gehörenden Kleingärten.
- (2) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Er wirkt auf der Grundlage des geltenden Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind insbesondere:
  - a) Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des geltenden Rechts auf dem Gebiet des Kleingartenwesens dienen;
  - b) Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
  - c) Förderung der notwendigen Maßnahmen, die der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und Grünanlagen dienen, die dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Erholung und Gesunderhaltung der Kleingärtner und ihrer Familien, sowie der Bewahrung der Umwelt, Fauna und Flora dienen;
  - d) fachliche Beratung der Mitglieder;
- (4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

# § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist weder vererbbar noch übertragbar. Außer Gartenpächtern können auch Personen Mitglied sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist in einem angemessenen Zeitraum schriftlich zu erteilen.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, in Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern und den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen, oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluß festzulegen. Über eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung. Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt die Kündigung des Pachtverhältnisses für den Kleingarten mit ein.
- (2) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.

- (3) Im Falle einer durch das Mitglied erwünschten Übergabe des Kleingartens an Familienmitglieder (insbesondere eigene Kinder) entscheidet der Vorstand auf Antrag des künftigen Pächters über eine Mitgliedschaft.
- (4) Beim Tod eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag des Erbberechtigten über dessen Mitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließung des Mitgliedes und fristlose Kündigung des Pachtvertrages bedingen sich gegenseitig. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustellungsdatum, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
  - b) ehrloses oder sittenwidriges Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
  - c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. deren finanzielle Abgeltung;
  - d) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
  - e) gröbliche Beleidigung des Vorstandes;
  - f) nicht bestimmungsgemäße Gartennutzung gemäß § 1 (1) BKleingG;

In Fällen der Punkte b) sowie d) bis f) kann in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes vor einem Ausschließungsbeschluß eine Verwarnung ausgesprochen werden.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 3 jeder für sich vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder und 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (3) Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Durch den Vorstand werden stimmberechtigte Beisitzer als Vertreter der Anlagenteile II und III berufen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Barauslagen infolge von Vorstandsarbeit werden vergütet.
- (7) Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt.

# § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch den Vorstand entschieden werden können.
- (2) Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, vom Vorstand einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang in den Schaukästen der 3 Anlagenteile, einzuladen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der Mitglieder.

## (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren:
- d) die Beschlußfassung über den Haushaltvorschlag;
- e) die Einsetzung von Ausschüssen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins;
- h) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

## § 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

## (1) Beschlußfassung:

- a) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Tagesordnung enthalten ist bzw. ein Antrag entsprechend § 7 (5) vorliegt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei der Beschlußfassung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Beide Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und für die Änderung der Vereinssatzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- c) Vom Registergericht geforderte Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung dürfen, soweit sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vom Vorstand vorgenommen werden.
- d) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- (2) Beschlußfähigkeit: Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden ist obligatorisch.
- (5) Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und eine Umlage entsprechend der Pachtfläche, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind jährlich nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.
- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind 2 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, davon einmal unangemeldet, die Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

# § 10 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einzuberufen ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Vorstand die vermögensrechtlichen Angelegenheiten wie folgt zu regeln:
  - a) Forderungen des Vereins gegenüber Dritten sind geltend zu machen;
  - b) Verpflichtungen gegenüber Gläubigern sind zu erfüllen;
  - c) Vermögensanteile, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, sind zurückzuführen;
  - d) das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes bzw. eine Auflösung des Vereins bedeuten, müssen dem zuständigen Gericht mitgeteilt werden.

Das Statut wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des "Kleingartenvereins Vergißmeinnicht e.V." am 18. Februar 1995 ohne Gegenstimmen mit einer Stimmenthaltung angenommen.